

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Ausgabe Juni 2020

I Verbindlichkeit

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Sie gelten ausschliesslich; abweichende oder ungünstig ergänzende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

II Angebote und Bestellungen

Unsere Angebote sind, sofern nicht abweichende Angaben im Angebot selbst gemacht werden, auf 2 Monate befristet. Von uns ausgearbeitete Zeichnungen, Muster, Dokumentationen etc., bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

III Werkzeuge

Werkzeugkostenanteile sind nach Gutbefund der Muster, spätestens jedoch 2 Monate nach erfolgter Musterlieferung aus dem Serienwerkzeug, innert 30 Tagen netto zahlbar. Werkzeuge bleiben bei Vergütung eines Kostenanteils unser Eigentum.

Die Kosten für die Instandhaltung von Werkzeugen werden bis zum Erreichen der vereinbarten Ausbringungsmenge von uns getragen. Werkzeugerneuerungen, die aus Verschleissgründen erforderlich werden, gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Kosten für die sachgerechte Lagerung der Werkzeuge werden von uns längstens bis drei Jahre nach der letzten von uns getätigten Lieferung getragen. Wir sind berechtigt, Werkzeuge drei Jahre nach der letzten Warenlieferung zu vernichten, sofern wir nicht vor Ablauf der Frist die Instruktion erhalten, diese weiterhin, auf Kosten des Bestellers, aufzubewahren.

Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Werkzeuge aus oder beendet sie, gehen alle bis dahin entstandenen Kosten zu seinen Lasten.

Werden Werkzeugkosten ganz oder teilweise über die Lieferstückzahl verrechnet, sind bei Nichterreichen der vereinbarten Stückzahl die Kosten quotenmässig zu erstatten.

Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

Unbefristete Verträge sind mit einer sechsmonatigen Frist kündbar.

IV Preise und Zahlungsbedingungen

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ohne Mahnung einen Verzugszins zu verlangen, welcher 6% p.a. beträgt. Diesen Zins können wir auch bei nicht fristgerechter Abnahme bestellter Waren verrechnen.

Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller unsere Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

Bei Lieferverträgen mit Terminabruf sind wir berechtigt, die beauftragte Rahmenmenge zu fertigen. Der Besteller verpflichtet sich, binnen Jahresfrist die bestellten Waren abzunehmen und den in Rechnung gestellten Kaufpreis zu zahlen. Die Rechnung ist auch dann zur Zahlung fällig, wenn der Besteller die Waren nicht abnimmt. Falls wir einer Verlängerung der Abnahmefrist zustimmen, berechnen wir die durch Lagerung entstandenen Kosten in der Höhe von mindestens 1% des Wertes der nicht abgenommenen Ware pro Monat.

Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufes hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation massgebend.

Erteilte Aufträge können nur mit unserer Zustimmung annulliert werden. Der Besteller übernimmt im Falle eines von uns genehmigten Rücktritts vom Vertrag die uns effektiv entstandenen Kosten.

V Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Jegliche Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für uns. Im Falle der Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware

erwerben wir das Miteigentum am neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung.

VI Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen.

Die Lieferfristen, um deren pünktliche Einhaltung wir uns bemühen, werden von uns nach bestem Ermessen festgesetzt. Kommt es aus Gründen, die wir nicht verschuldet haben, zur Überschreitung einer Lieferfrist, so ist der Besteller nicht berechtigt, seine Bestellung zu annullieren.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer, aussergewöhnlicher Ereignisse, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten auftreten, soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung der bestellten Ware von erheblichem Einfluss sind.

Im Weiteren bestehen in keinem Fall Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die aus Lieferverzögerungen oder aus einer unmöglichen oder nachträglich unmöglich gewordenen Lieferung erwachsen – es sei denn, die Nichteinhaltung des Liefertermins beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Mehrlieferungen oder Minderlieferungen von bis zu 10% der Bestellmenge gelten als vertragsgemässe Erfüllung.

Die Ware wird branchenüblich verpackt. Für einen Transportschaden muss eine Beschädigung oder ein Verlust der Ware vorliegen, d.h. nicht nur ein Verpackungsschaden.

Wenn nicht anders im Angebot vermerkt, gilt als Lieferbedingung FCA CH-5046 Schmiedrued, CH-4444 Rümelingen, CH-4203 Grellingen (Incoterms 2020)

VII Gewährleistung und Haftung

Wir garantieren für die konforme Ausführung unserer Produkte mit den Weisungen/Anleitungen des Bestellers (Zeichnungen, Muster und sonstige Vorgaben des Bestellers, die wir zu befolgen haben).

Sind diese Weisungen/Anleitungen des Bestellers fehlerhaft, so ist der Besteller für daraus resultierende Mängel selbst verantwortlich und es besteht keine Mängelhaftung unsererseits. Dies gilt auch dann, wenn den Besteller an der Fehlerhaftigkeit seiner Vorgaben kein Verschulden trifft. Im Übrigen besteht generell und in jedem Fall keine Mängelhaftung unsererseits, wenn der Besteller einen Mangel selbst verursacht hat oder die

Mangelursache sonst seiner Risikosphäre zuzurechnen ist.

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschliesslich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikation, Mustern etc. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

Bei nachgewiesenen Materialfehlern oder unsachgemässer Fabrikation leisten wir eine Garantie, welche sich nach unserer Wahl auf die Behebung des Mangels, den Ersatz der mangelhaften Teile oder auf die Rückvergütung des entsprechenden Warenwertes beschränkt. Diese Garantie wird während 12 Monaten, vom Tage der Ablieferung an gerechnet, gewährt.

Der Besteller hat die Ware nach Erhalt sofort zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Entdeckt er während der laufenden, dreimonatigen Garantiezeit versteckte Mängel, so hat er auch diese unverzüglich zu rügen. Nach Ablauf von 12 Monaten seit Ablieferung der Ware gewähren wir keinerlei Garantie mehr.

Wurde eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

Unserer Produkte werden mittels beherrschten Prozessen hergestellt und mit geeigneten Messmitteln geprüft. Trotzdem können wir nicht ausschliessen, dass aufgrund verschiedener Faktoren ein Teil der gelieferten Menge nicht den vereinbarten Anforderungen gemäss Zeichnung, Muster, Dokumentation, etc. entspricht.

Lieferungen mit einem Fehleranteil von unter 0,5% können nicht reklamiert werden.

VIII Ausschluss weiterer Haftungen

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch uns und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.

Eine über den Wert der Ware hinausgehende Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden aus Mängeln der Ware - wie Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Nacharbeitskosten, Transportaufwand, Ansprüche Dritter etc. - wird ausdrücklich ausgeschlossen. Unsere Haftung gegenüber dem Besteller für allfällige Personen- und/oder Sachschäden aufgrund mangelhafter Ware ist sowohl von der Höhe als auch vom Deckungsumfang her auf die von unserer Versicherung jeweils tatsächlich geleisteten Zahlungen beschränkt. Jede weitergehende Haftung für irgendwelche Schäden, die

sich aus der Nichterfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen ergibt, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Ausschluss der Haftung auf Schadenersatz gilt nicht nur für jede vertragliche Haftung unsererseits (einschliesslich der vorvertraglichen Haftung), sondern auch für jede ausservertragliche Haftung auf unserer Seite sowie für jede andere Haftung von uns aus sonstigen Rechtstiteln. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unserer Hilfspersonen (unsere Hilfspersonenhaftung wird vollumfänglich wegbedungen). Der Ausschluss der Haftung auf Schadenersatz gilt allerdings nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

Wir schulden keinerlei Verzugs-, Konventionalstrafen und dergleichen.

IX Gewährleistung und Haftung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Angebote, Muster und Daten dürfen nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen vervielfältigt werden.

Der Besteller verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutz- und Urheberrechtsverletzung ergeben können, zu befreien und uns vollumfänglich schadlos zu halten.

X Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Besteller untersteht in allen Teilen schweizerischem Recht, insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 15. Juni 1955.

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Es steht uns jedoch auch das Recht zu, das Gericht am Sitz des Bestellers anzurufen.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Die Unwirksamkeit von Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen oder einer sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen. Die Parteien sind bei sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.